

## **Grundsätzliche Positionen der Landesregierung nach Auswertung der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu den FFH-Nachmeldevorschlägen**

### Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (in Deutschland die Bundesländer) sind gemäß der FFH-Richtlinie verpflichtet, der Europäischen Kommission eine repräsentative Anzahl von FFH-Gebietsvorschlägen zu melden. Die Niedersächsische Landesregierung hatte bereits 172 Gebiete in zwei Tranchen (1997 / 1999) ausgewählt, die der Kommission übersandt wurden.

In wissenschaftlichen Seminaren auf EU-Ebene hat die Kommission die bisherigen FFH-Meldungen Deutschlands als unvollständig eingestuft und Nachforderungen an alle Bundesländer gerichtet. Gleichzeitig hat die Kommission gegen Deutschland ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Daher haben sich Bund und Länder mit der Kommission auf länderspezifische Zeitpläne zur Abarbeitung der deutschen Meldedefizite geeinigt. Die Europäische Kommission hat zugesichert, das Bußgeldverfahren ruhen zu lassen, solange die Bundesländer ihre Zeitpläne zur Nachmeldung von FFH-Gebietsvorschlägen einhalten.

Ein Abschluss der FFH-Gebietsauswahl und die daran anschließende Aufstellung der sog. „nationalen Gebietslisten“ im Einvernehmen zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland wird Planungssicherheit für Behörden, Vorhabenträger, Investoren und Grundeigentümer schaffen. Nicht zuletzt auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es im Interesse des Landes, den vereinbarten Zeitplan einzuhalten. Der spezifische Zeitplan für Niedersachsen sieht vor, dass der Bund die niedersächsischen Nachmeldevorschläge im Januar 2005 der Europäischen Kommission zuleitet.

Zusammen mit den anderen Ländervertretern hat das Umweltministerium in einem bilateralen Fachgespräch mit der Kommission im Januar 2004 ein Nachmeldekonzzept diskutiert, wobei die marinen Bereiche (so auch die niedersächsische 12-Seemeilen-Zone) wegen noch nicht geklärter Fachfragen ausgeklammert wurden. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs wurden in die 252 FFH-Nachmeldevorschläge eingearbeitet, die gemäß der Entscheidung der Landesregierung am 16.3.2004 in das öffentliche Beteiligungsverfahren gegeben wurden. Das Verfahren wurde in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli 2004 durchgeführt.

## Auswertung der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens

Das Umweltministerium hat im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen einzelfallbezogen in Anwendung der FFH-Gebietsauswahlkriterien fachliche Ermessensspielräume geprüft und im gegebenen Fall genutzt, um Konflikte mit konkurrierenden Interessen zu beseitigen oder zu vermindern. Vorhandenes Fachwissen örtlicher Behörden und Institutionen sowie ortskundiger Bürger wurde mit der Kenntnislage des Landes abgeglichen, um einen möglichst aktuellen Überblick über den FFH-relevanten Datenbestand zu bekommen.

Von unterschiedlichen Seiten wurden zahlreiche Neu-, Erweiterungs- und Alternativvorschläge eingereicht, die das Umweltministerium dahingehend überprüfen ließ, ob eine Nachmeldung dieser Vorschläge zur Beseitigung vorhandener Meldedefizite erforderlich ist.

Das Umweltministerium hat im Beteiligungsverfahren und bei der anschließenden Auswertung der Anregungen und Bedenken darauf geachtet, dass die Liste der Nachmeldevorschläge den Ergebnissen des o.g. bilateralen Fachgesprächs mit der Europäischen Kommission im erforderlichen Maße Rechnung trägt. Es wird davon ausgegangen, dass die Meldeverpflichtungen Niedersachsens gemäß der FFH-Richtlinie mit Ausnahme des marinen Bereichs (12-Seemeilen-Zone) durch eine Meldung der von der Landesregierung am 5.10.2004 beschlossenen Gebietsliste erfüllt werden und keine weiteren Meldungen erforderlich sind.

Die Landesregierung hat am 5.10.2004 eine Liste von 253 FFH-Gebietsvorschlägen zur Nachmeldung an die Europäische Kommission beschlossen. Dieser Entscheidung haben folgende Positionen zu Grunde gelegen:

- 1) Bestehende rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindliche Planungen werden von einer Nachmeldung der Gebietsvorschläge nicht berührt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Erhaltung, Unterhaltung und Aufrechterhaltung bestehender rechtmäßiger Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiliche Nutzung, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die Erhaltung der Schiffbarkeit von Wasserstraßen.
- 2) Die in den FFH-Vorschlägen verbliebenen landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Einzelgebäude werden durch eine FFH-Meldung in ihren derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht betroffen und in ihren zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Regelfall nicht eingeschränkt. Die zuständigen Naturschutzbehörden werden bei der Sicherung der FFH-Gebiete entsprechend verfahren.

- 3) Grundsätzliche naturschutzrechtliche Bedenken gegen die Realisierung der in den Bedarfsplänen Schiene und Straße vorgesehenen Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
- 4) In den Ausnahmefällen, in denen im Privat- oder Körperschaftswald eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Verwirklichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erforderlich werden kann, wird diese Einschränkung über freiwillige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) umgesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für Einschränkungen der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Privatbesitz.
- 5) Bei der Auswahl der gebietsspezifischen Sicherungsmaßnahmen soll jeweils das mildeste der für die Verwirklichung der Erhaltungsziele geeigneten Instrumente gewählt werden. Die jeweiligen Sicherungsvorschläge, die in den vom Umweltministerium in das Beteiligungsverfahren herausgegebenen Gebietsbeschreibungen aufgeführt sind, stellen keine verbindliche Vorgabe für die Umsetzung dar und bedürfen der Überprüfung nach Lage des Einzelfalls.
- 6) Die Sicherung der FFH-Gebiete ist auf das jeweilige Vorkommen an FFH-Lebensraumtypen oder –Arten ausgerichtet und stellt nicht das gesamte Gebiet unter eine Veränderungssperre.
- 7) Die Nahrungsgewässer der Teichfledermaus, die oft durch Kies- und Sandabbau entstanden sind, und der Lebensraum defizitär gemeldeter Fischarten können regelmäßig bereits im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesichert werden. An diese Gewässer angrenzende Grundstücke bedürfen für den Schutz der genannten Arten keiner hoheitlichen Nutzungseinschränkung.
- 8) Die teilweise Überlagerung des FFH-Vorschlags Nr. 289 „Teichfledermäusegewässer im Raum Nienburg“ mit dem im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird nicht als Konflikt angesehen, da die Erhaltungsziele des FFH-Vorschlags (Sicherung der Nahrungsgewässer der Teichfledermaus) durch Bodenabbau im betreffenden Überlagerungsbereich nicht erheblich beeinträchtigt werden können.
- 9) Die Erhaltung der im FFH-Vorschlag Nr. 327 „Leine zwischen Hannover und Garbsen“ genannten Lebensraumtypen und Arten ist bei Einhaltung der Vorschriften der WRRL sowie der Regelungen der TA-Luft gewährleistet. Weitergehende Anforderungen an die in unmittelbarer Umgebung angesiedelten Industriegebiete werden auch bei zukünftigen Genehmigungsverfahren nicht gestellt.
- 10) Die Teilüberlagerung des FFH-Vorschlags Nr. 344 „Leine zwischen Hannover und Ruthe“ mit dem im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird nicht als Konflikt angesehen.

hen, da die Erhaltungsziele des FFH-Vorschlags im betreffenden Bereich (Sicherung des Vorkommens natürlicher und naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften) durch Bodenabbau nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

- 11) Der FFH-Gebietsvorschlag Nr. 436 „Erweiterung Neuenburger Holz“ schließt einen Bodenabbau in diesem Bereich nicht grundsätzlich aus. Sollten im Rahmen der notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung für eine solche Maßnahme Kompensationsflächen für Natura 2000 notwendig sein, meldet MU diese Flächen der Europäischen Kommission als FFH-Vorschlag.
- 12) Aktuell existierende sekundäre Eichenwälder auf potentiellen Buchenstandorten werden sich im Rahmen der natürlichen Entwicklung ohne kostenintensive Eingriffe natürlich von Eichenwald Lebensraumtypen (LRT) in Buchenwald LRT entwickeln. Dieser natürlichen Dynamik von einem LRT in einen anderen LRT soll nicht durch kosten- und pflegeintensive Maßnahmen entgegen gesteuert werden.  
Da die Standarddatenbögen jedoch nur die Beschreibung des aktuellen LRT zulassen, wird eine Überprüfung der Standarddatenbögen im Verlauf der Jahre und eine eventuelle Anpassung des LRT zu dem einer Buchenwaldgesellschaft als notwendig erachtet.
- 13) Die teilweise Überlagerung der FFH-Vorschläge 308 „Westerberge bei Rahden“ und 319 „Gehn“ mit den im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung werden nicht als Grundsatzkonflikte angesehen. Mit der Festlegung der Vorranggebiete im Landes-Raumordnungsprogramm wird das öffentliche Interesse am Bodenabbau ausgedrückt. Für Bodenabbauvorhaben im Überlappungsbereich werden unter Berücksichtigung der Vorschriften über die FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelungen Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall gesehen.
- 14) Die Unterhaltung des im FFH-Vorschlag Nr. 377 "Hallerbruch" liegenden Wissentgeheges steht nicht im Konflikt mit der Verwirklichung der Erhaltungsziele des FFH-Vorschlags (Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Art „Eremit“).

### Weitere Schritte

Das Umweltministerium plant, die FFH-Nachmeldevorschläge umgehend dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuleiten und strebt nach dem mit der Kommission abgestimmten Zeitplan eine offizielle Nachmeldung der Gebiete im Januar 2005 an.